

Bundesgesetzblatt ³⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1994

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 94	Neufassung des Betäubungsmittelgesetzes FNA: 2121-6-24	358
2. 3. 94	Gesetz zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz – StatÄndG) FNA: 708-22, 800-16, 2211-2, 7860-9, 708-22-2 GESTA: B71	384
22. 2. 94	Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-28	386
24. 2. 94	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1991 FNA: neu: 603-9-22-2	387
1. 3. 94	Siebte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz FNA: neu: 9241-1-10; neu: 9241-33; 9291, 9241-26, 9241-9	388
3. 3. 94	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	398
22. 2. 94	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG i.d.F. des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. 12. 82 (BGBl. I S. 1857)) FNA: 1104-5, 611-1	404

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die – berechtigten – Titelblätter für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I beigelegt.

Diese – berechtigten – Titelblätter sind zu verwenden anstelle der – fehlerhaften – Titelblätter, die den Ausgaben Nr. 11 und Nr. 12 beigelegt waren.

Beim Binden des Jahrgangs 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I sind für den Band 1 das dieser Ausgabe beiliegende Titelblatt und die der Ausgabe Nr. 11 beigelegten Zeitlichen Übersichten und für den Band 2 das dieser Ausgabe beiliegende Titelblatt und die der Ausgabe Nr. 12 beigelegten Sachverzeichnisse zu verwenden.

Bekanntmachung der Neufassung des Betäubungsmittelgesetzes

Vom 1. März 1994

Auf Grund des Artikels 6 des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407) wird nachstehend der Wortlaut des Betäubungsmittelgesetzes in der vom 28. Februar 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187),
2. den am 1. September 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081),
3. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393),
4. den am 1. August 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1099),
5. den am 1. April 1987 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496),
6. den am 1. April 1987 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475),
7. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081),
8. den am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen § 1 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106),
9. den am 15. April 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 712),
10. den am 22. September 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),
11. den am 16. September 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 1992 (BGBl. I S. 1593),
12. den am 31. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483),
13. den am 13. März 1993 in Kraft getretenen Artikel 7 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
14. den am 1. Februar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 1994 (BGBl. I S. 99),
15. den am 28. Februar 1994 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 1. März 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1 Betäubungsmittel § 2 Sonstige Begriffe</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Erlaubnis und Erlaubnisverfahren</p> <p>§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln § 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht § 5 Versagung der Erlaubnis § 6 Sachkenntnis § 7 Antrag § 8 Entscheidung § 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen § 10 Rücknahme und Widerruf</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Pflichten im Betäubungsmittelverkehr</p> <p>§ 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr § 12 Abgabe und Erwerb § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung § 14 Kennzeichnung und Werbung § 15 Sicherungsmaßnahmen § 16 Vernichtung § 17 Aufzeichnungen § 18 Meldungen § 18a Verbote</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Überwachung</p> <p>§ 19 Durchführende Behörde § 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall § 21 Mitwirkung anderer Behörden § 22 Überwachungsmaßnahmen § 23 Probenahme § 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht § 25 Kosten</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Vorschriften für Behörden</p> <p>§ 26 Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz § 27 Meldungen und Auskünfte § 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 29 Straftaten § 29a Straftaten § 30 Straftaten § 30a Straftaten § 30b Straftaten § 30c Vermögensstrafe § 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe § 31a Absehen von der Verfolgung § 32 Ordnungswidrigkeiten § 33 Erweiterter Verfall und Einziehung § 34 Führungsaufsicht</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt Betäubungsmittelabhängige Straftäter</p> <p>§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung § 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung § 37 Absehen von der Verfolgung § 38 Jugendliche und Heranwachsende</p> <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften</p> <p>§§ 39 bis 40a (gegenstandslos) § 41 (weggefallen)</p>
---	--

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 1

Betäubungsmittel

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,
2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder
3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit das auf Grund von Änderungen der Anhänge zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) (Internationale Suchtstoffübereinkommen) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung erforderlich ist.

§ 2

Sonstige Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Stoff:
eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Pflanzenbestandteil in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand

sowie eine chemische Verbindung und deren Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze – roh oder gereinigt – sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen;

2. Zubereitung:

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. ausgenommene Zubereitung:

eine in den Anlagen I bis III bezeichnete Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

4. Herstellen:

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln.

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

Zweiter Abschnitt

Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

§ 3

Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
 2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen
- will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesgesundheitsamt nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht, wer
1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)
 - a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
 - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
 - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung abgibt oder
 - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,

e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnete Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt,

2. im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke

a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,

b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,

c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel für ein von ihm behandeltes Tier abgibt oder

d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgibt,

3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder

b) zur Anwendung an einem Tier von einer Person, die dieses Tier behandelt und eine tierärztliche Hausapotheke betreibt,

erwirbt,

4. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

a) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder

b) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat und sie als Reisebedarf

ausführt oder einführt oder

5. gewerbsmäßig

a) an der Beförderung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für einen befugten Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr übernimmt oder

b) die Versendung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr durch andere besorgt oder vermittelt.

(2) Einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.

(3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesgesundheitsamt zuvor anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen und die Anschriften des Anzeigenden sowie der Apotheke oder der tierärztlichen Hausapotheke,
2. das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde der apothekenrechtlichen Erlaubnis oder der Approbation als Tierarzt und
3. das Datum des Beginns der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr.

Das Bundesgesundheitsamt unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über den Inhalt der Anzeigen, soweit sie tierärztliche Hausapotheken betreffen.

§ 5

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn

1. nicht gewährleistet ist, daß in der Betriebsstätte und, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine Person bestellt wird, die verantwortlich ist für die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und der Anordnungen der Überwachungsbehörden (Verantwortlicher); der Antragsteller kann selbst die Stelle eines Verantwortlichen einnehmen,
2. der vorgesehene Verantwortliche nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,
4. geeignete Räume, Einrichtungen und Sicherungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen nicht vorhanden sind,
5. die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen aus anderen als den in den Nummern 1 bis 4 genannten Gründen nicht gewährleistet ist,
6. die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist oder
7. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 6

Sachkenntnis

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) wird erbracht

1. im Falle des Herstellers von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen, die Arzneimittel sind, durch den Nachweis der Sachkenntnis als Herstel-

- lungsleiter oder Kontrolleiter nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes,
2. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln, die keine Arzneimittel sind, durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in der Herstellung oder Prüfung von Betäubungsmitteln,
 3. im Falle des Verwendens für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und
 4. in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Betäubungsmittelverkehr.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann im Einzelfall von den im Absatz 1 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen gewährleistet sind.

§ 7

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesgesundheitsamt zu stellen, das eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde übersendet. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschriften des Antragstellers und der Verantwortlichen,
2. für die Verantwortlichen die Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
3. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil sowie der Bauweise des Gebäudes,
4. eine Beschreibung der vorhandenen Sicherungen gegen die Entnahme von Betäubungsmitteln durch unbefugte Personen,
5. die Art des Betäubungsmittelverkehrs (§ 3 Abs. 1),
6. die Art und die voraussichtliche Jahresmenge der herzustellenden oder benötigten Betäubungsmittel,
7. im Falle des Herstellens (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen eine kurzgefaßte Beschreibung des Herstellungsganges unter Angabe von Art und Menge der Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, der Zwischen- und Endprodukte, auch wenn Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, Zwischen- oder Endprodukte keine Betäubungsmittel sind; bei nicht abgeteilten Zubereitungen zusätzlich die Gewichtsvomhundertsätze, bei abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmengen der je abgeteilte Form enthaltenen Betäubungsmittel und

8. im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erläuterung des verfolgten Zwecks unter Bezugnahme auf einschlägige wissenschaftliche Literatur.

§ 8

Entscheidung

(1) Das Bundesgesundheitsamt soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über die Entscheidung.

(2) Gibt das Bundesgesundheitsamt dem Antragsteller Gelegenheit, Mängeln des Antrages abzuheifen, so wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem dem Antragsteller die Aufforderung zur Behebung der Mängel zugestellt wird.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 7 bezeichneten Angaben dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs sowie bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert. Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

§ 9

Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis ist zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Sie muß insbesondere regeln:

1. die Art der Betäubungsmittel und des Betäubungsmittelverkehrs,
2. die voraussichtliche Jahresmenge und den Bestand an Betäubungsmitteln,
3. die Lage der Betriebsstätten und
4. den Herstellungsgang und die dabei anfallenden Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukte, auch wenn sie keine Betäubungsmittel sind.

(2) Die Erlaubnis kann

1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
2. nach ihrer Erteilung hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden,

wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist oder die Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 10

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

Dritter Abschnitt**Pflichten
im Betäubungsmittelverkehr**

§ 11

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

(1) Wer Betäubungsmittel im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes. Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht, durchgeführt werden. Ausgenommene Zubereitungen dürfen nicht in Länder ausgeführt werden, die die Einfuhr verboten haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung der Genehmigung zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auf bestimmte Betäubungsmittel und Mengen beschränkt sowie in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern verboten,
2. Ausnahmen von Absatz 1 für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zugelassen,
3. Regelungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und
4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt werden.

§ 12

Abgabe und Erwerb

(1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

1. Personen oder Personenvereinigungen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 zum Erwerb sind oder eine Apotheke oder tierärztliche Hausapotheke betreiben,

2. die in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen.

3. (weggefallen)

(2) Der Abgebende hat dem Bundesgesundheitsamt außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Der Erwerber hat dem Abgebenden den Empfang der Betäubungsmittel zu bestätigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Abgabe von in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln
 - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung im Rahmen des Betriebes einer Apotheke,
 - b) im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für ein vom Betreiber dieser Hausapotheke behandeltes Tier,
2. der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und
3. Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren hinsichtlich der Meldung und der Empfangsbestätigung, insbesondere Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung der hierbei zu verwendenden amtlichen Formblätter zu regeln, soweit es für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

§ 13

Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die in Anlagen I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

(2) Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke dürfen nur die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel und nur zur Anwendung bei einem vom Betreiber der Hausapotheke behandelten Tier abgegeben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken

zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,
 2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und
 3. Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen erlassen
- werden.

§ 14

Kennzeichnung und Werbung

(1) Im Betäubungsmittelverkehr sind die Betäubungsmittel unter Verwendung der in den Anlagen aufgeführten Kurzbezeichnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß außerdem enthalten

1. bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz und bei abgeteilten Betäubungsmitteln das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes,
2. auf Betäubungsmittelbehältnissen und – soweit verwendet – auf den äußeren Umhüllungen bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Stückzahl; dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in wissenschaftlichen Laboratorien sowie für zur Abgabe bestimmte kleine Behältnisse und Ampullen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorratsbehältnisse in Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bezeichnung von Betäubungsmitteln in Katalogen, Preislisten, Werbeanzeigen oder ähnlichen Druckerzeugnissen, die für die am Betäubungsmittelverkehr beteiligten Fachkreise bestimmt sind.

(5) Für in Anlage I bezeichnete Betäubungsmittel darf nicht geworben werden. Für in den Anlagen II und III bezeichnete Betäubungsmittel darf nur in Fachkreisen der Industrie und des Handels sowie bei Personen und Personenvereinigungen, die eine Apotheke oder eine tierärztliche Hausapotheke betreiben, geworben werden, für in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auch bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten.

§ 15

Sicherungsmaßnahmen

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Das Bundesgesundheitsamt kann Sicherungsmaßnahmen anordnen, soweit es nach Art oder Umfang des Betäubungsmittelverkehrs, dem Gefährdungsgrad oder der Menge der Betäubungsmittel erforderlich ist.

§ 16

Vernichtung

(1) Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesgesundheitsamt, in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde des Landes, kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine Kosten an diese Behörden zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so treffen die in Satz 1 genannten Behörden die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn der Eigentümer nicht mehr benötigte Betäubungsmittel beseitigen will.

§ 17

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und jedes Betäubungsmittel fortlaufend folgende Aufzeichnungen über jeden Zugang und jeden Abgang zu führen:

1. das Datum,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Liefersenders oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder den sonstigen Verbleib,
3. die zugewandene oder abgewandene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
4. im Falle des Anbaues zusätzlich die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,
5. im Falle des Herstellens zusätzlich die Angabe der eingesetzten oder hergestellten Betäubungsmittel, der nicht dem Gesetz unterliegenden Stoffe oder der ausgenommenen Zubereitungen nach Art und Menge und
6. im Falle der Abgabe ausgenommener Zubereitungen durch deren Hersteller zusätzlich den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Anstelle der in Nummer 6 bezeichneten Aufzeichnungen können die Durchschriften der Ausgangsrechnungen, in denen die ausgenommenen Zubereitungen kenntlich gemacht sind, fortlaufend nach dem Rechnungsdatum abgeheftet werden.

(2) Die in den Aufzeichnungen oder Rechnungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und

2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung oder vom letzten Rechnungsdatum an gerechnet, gesondert aufzubewahren.

§ 18

Meldungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt getrennt für jede Betriebsstätte und für jedes Betäubungsmittel die jeweilige Menge zu melden, die

1. beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
2. hergestellt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausgangsstoffen,
3. zur Herstellung anderer Betäubungsmittel verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Betäubungsmitteln,
4. zur Herstellung von nicht unter dieses Gesetz fallenden Stoffen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Stoffen,
5. zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Zubereitungen,
6. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
7. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,
8. erworben wurde,
9. abgegeben wurde,
10. vernichtet wurde,
11. zu anderen als den nach den Nummern 1 bis 10 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken und
12. am Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres als Bestand vorhanden war.

(2) Die in den Meldungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 12 sind dem Bundesgesundheitsamt jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli für das vergangene Kalenderhalbjahr und die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr einzusenden.

(4) Für die in Absatz 1 bezeichneten Meldungen sind die vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenen amtlichen Formblätter zu verwenden.

§ 18a

Verbote

Es ist verboten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur

unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Anhang aufgeführten Stoffe und in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 genannten Zubereitungen, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.

Vierter Abschnitt

Überwachung

§ 19

Durchführende Behörde

(1) Der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen unterliegt der Überwachung durch das Bundesgesundheitsamt. Diese Stelle ist auch zuständig für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter. Der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder.

(2) Das Bundesgesundheitsamt ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

§ 20

Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke zu ändern, um die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen gewährleistet bleiben. Insbesondere können

1. Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf den Bundesminister übertragen,
2. der Betäubungsmittelverkehr und die Herstellung ausgenommener Zubereitungen an die in Satz 1 bezeichneten besonderen Anforderungen angepaßt und
3. Meldungen über Bestände an
 - a) Betäubungsmitteln,
 - b) ausgenommenen Zubereitungen und
 - c) zur Herstellung von Betäubungsmitteln erforderlichen Ausgangsstoffen oder Zubereitungen, auch wenn diese keine Betäubungsmittel sind,

angeordnet werden. In der Rechtsverordnung kann ferner über die in Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Bestände Verfügungsberechtigte zu deren Abgabe an bestimmte Personen oder Stellen verpflichtet werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 darf nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 des Grundgesetzes angewandt werden.

(3) (weggefallen)

§ 21

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in § 18a genannten Stoffe und Zubereitungen mit.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die der Grenzschutzdirektion unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zolldienststellen nach Absatz 1 obliegen. Nehmen die im Satz 1 bezeichneten Beamten diese Aufgaben wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) entsprechend.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Abfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesgesundheitsamt unverzüglich.

§ 22

Überwachungsmaßnahmen

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung oder das der Herstellung folgende Inverkehrbringen ausgenommener Zubereitungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen von Bedeutung sein können,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, daß die Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen zu besorgen ist, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhan-

delsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen,

4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschuß nehmen. Die zuständige Behörde (§ 19 Abs. 1) hat innerhalb von einem Monat nach Erlaß der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

§ 23

Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 24

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr oder jeder Hersteller ausgenommener Zubereitungen ist verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 22 und 23 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Stellen zu bezeichnen, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 25

Kosten

(1) Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

Fünfter Abschnitt

Vorschriften für Behörden

§ 26

Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes dienen, sowie auf die Bevorratung mit in Anlage II oder III bezeichneten Betäubungsmitteln für den Zivilschutz entsprechende Anwendung.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern.

(4) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder dienen, entsprechende Anwendung.

(5) (weggefallen)

§ 27

Meldungen und Auskünfte

(1) Das Bundeskriminalamt meldet dem Bundesgesundheitsamt jährlich bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die ihm bekanntgewordenen Sicherstellungen von Betäubungsmitteln nach Art und Menge sowie gegebenenfalls die weitere Verwendung der Betäubungsmittel. Im Falle der Verwertung sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(2) Die in § 26 bezeichneten Behörden haben dem Bundesgesundheitsamt auf Verlangen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in ihren Bereichen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich ist.

§ 28

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

(1) Die Bundesregierung erstattet jährlich bis zum 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen nach einem von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatt. Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Berichtes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr dem Bundesgesundheitsamt ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Personen und welche Stellen Meldungen, nämlich statistische Aufstellungen, sonstige Angaben und Auskünfte, zu erstatten haben, die zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich sind. In der Verordnung können Bestimmungen über die Art und Weise, die Form, den Zeitpunkt und den Empfänger der Meldungen getroffen werden.

Sechster Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. (weggefallen)
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder

ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,

11. entgegen § 18a dort genannte Stoffe oder Zubereitungen herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummer 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt oder
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige stellt kein Verschaffen von Gelegenheit zum Verbrauch im Sinne des Satzes 1 Nr. 10 dar.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b und Nr. 11 ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
3. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.
4. (weggefallen)

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder Nr. 10 fahrlässig oder erkennt er im Falle des Absatzes 1 Nr. 11 fahrlässig nicht, daß die in § 18a genannten Stoffe oder Zubereitungen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre
 - a) Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
 - b) eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30b Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

§ 30c

Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10 ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29a, 30, 30a und 30b ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 31

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 31a

Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigt,
2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen beifügt,

3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung ein-sendet, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3,
11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungsdurch-schriften nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 24 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder
14. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird.

§ 33

Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und
2. in den Fällen der §§ 29a, 30 und 30a.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 34

Führungsaufsicht

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 und 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

Siebenter Abschnitt**Betäubungsmittelabhängige Straftäter**

§ 35

Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald

beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 36

Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofort

tige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

§ 37

Absehen von der Verfolgung

(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortgeführt wird,
2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1, 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, daß er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis

zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Abs. 1 Satz 5).

(3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 3 und § 467 Abs. 5 der Strafprozeßordnung zu § 153a der Strafprozeßordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 38

Jugendliche und Heranwachsende

(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß. Bei Verurteilung zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer richtet sich die Anwendung der §§ 35 und 36 nach dem erkannten Höchstmaß der Strafe. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 35 Abs. 6 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 36 Abs. 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(2) § 37 gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 39 bis 40a
(gegenstandslos)

§ 41
(weggefallen)

Anlage I

(zu § 1 Abs. 1)

(nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)

Acetorphin	4,5 α -Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-ethenomorphinan-3-ylacetat
Acetylalphamethylfentanyl	<i>N</i> -[1-(α -Methylphenethyl)-4-piperidyl]acetanilid
Acetyldihydrocodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanylacetat
Acetylmethadol	1-Ethyl-4-dimethylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Allylprodin	3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidylpropionat
Alphacetylmethadol	α -1-Ethyl-4-dimethylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Alphameprodin	3 α -Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Alphamethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Alphamethylfentanyl	<i>N</i> -[1(α -Methylphenethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Alphamethylthiofentanyl	<i>N</i> -{1-[1-Methyl-2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid
Alphaprodin	1,3 α -Dimethyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Anileridin	Ethyl-[1-(4-aminophenethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Benzethidin	Ethyl-[1-(2-benzyloxyethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Benzphetamin	<i>N</i> -Benzyl- <i>N</i> α -dimethylphenethylamin
Benzylfentanyl	<i>N</i> -(1-Benzyl-4-piperidyl)propionanilid
Benzylmorphin	3-Benzyl-4,5 α -epoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol
Betacetylmethadol	β -1-Ethyl-4-dimethylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Betahydroxyfentanyl	<i>N</i> -[1-(β -Hydroxyphenethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Betahydroxymethylfentanyl	<i>N</i> -[1-(β -Hydroxyphenethyl)-3-methyl-4-piperidyl]propionanilid
Betameprodin	3 β -Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Betamethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Betaprodin	1,3 β -Dimethyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Bezitramid	4-[4-(2-Oxo-3-propionyl-1-benzimidazolyl)piperidino]-2,2-diphenylbutyronitril
Bromdimethoxyphenethylamin (BDMPEA)	4-Brom-2,5-dimethoxy-phenethylamin
Cannabis (Marihuana)	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen – ausgenommen a) deren Samen, b) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden oder c) wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) zur Gewinnung oder Verarbeitung der Fasern für gewerbliche Zwecke dient –
Cannabisharz (Haschisch)	das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen
Carfentanil	Methyl[1-phenethyl-4-(<i>N</i> -phenylpropionamido)-4-piperidincarboxylat]
Cathinon	2-Aminopropiophenon
Clonitazen	2-[2-(4-Chlorbenzyl)-5-nitro-1-benzimidazolyl]triethylamin
Codein- <i>N</i> -oxid	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol-17-oxid
Codoxim	<i>N</i> -(4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanyliden)aminooxyessigsäure
Desomorphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3-morphinanol
Diamorphin (Heroin)	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6 α -diyldiacetat
Diampromid	<i>N</i> -[2-(<i>N</i> -Methylphenethylamino)propyl]propionanilid

Diethoxybromamphetamin	4-Brom-2,5-diethoxy- α -methylphenethylamin
Diethylthiambuten	<i>N,N</i> -Diethyl-1-methyl-3,3-di(2-thienyl)allylamin
Diethyltryptamin (DET)	2-(3-Indolyl)triethylamin
Dimenoxadol	2-Dimethylaminoethyl-(<i>O</i> -ethylbenzilat)
Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Dimethoxyamphetamin (DMA)	2,5-Dimethoxy- α -methylphenethylamin
Dimethoxybromamphetamin (DOB)	4-Brom-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
Dimethoxyethylamphetamin (DOET)	4-Ethyl-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
Dimethoxymethylamphetamin (DOM)	2,5-Dimethoxy-4 α -dimethylphenethylamin
Dimethylheptyltetrahydrocannabinol (DMHP)	3-(1,2-Dimethylheptyl)-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethylbenzo[<i>c</i>]-chromen-1-ol
Dimethylthiambuten	<i>N,N</i> ,1-Trimethyl-3,3-di(2-thienyl)allylamin
Dimethyltryptamin (DMT)	2-(3-Indolyl)- <i>N,N</i> -dimethylethylamin
Dioxaphetylbutyrat	Ethyl-(4-morpholino-2,2-diphenylbutyrat)
Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
Drotebanol	3,4-Dimethoxy-17-methyl-6 β ,14-morphinandiold
Ethylmethylthiambuten	<i>N</i> -Ethyl- <i>N</i> ,1-dimethyl-3,3-di(2-thienyl)allylamin
Ethylpiperidylbenzilat (JB 318)	1-Ethyl-3-piperidylbenzilat
Eticyclidin	<i>N</i> -Ethyl-1-phenylcyclohexylamin
Etonitazen	2-[2-(4-Ethoxybenzyl)-5-nitro-1-benzimidazolyl]triethylamin
Etoxidrin	Ethyl-{1-[2-(2-Hydroxyethoxy)ethyl]-4-phenyl-4-piperidincarboxylat}
Etryptamin	1-(3-Indolylmethyl)propylamin
Furethidin	Ethyl-[4-phenyl-1-(2-tetrahydrofurfuryloxyethyl)-4-piperidincarboxylat]
Hydromorphinol	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3,6 α ,14-morphinantriold
Hydroxymethylendioxyamphetamin	<i>N</i> -[α -Methyl-3,4-(methylendioxy)phenethyl]hydroxylamin
Hydroxypethidin	Ethyl-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidincarboxylat]
Lefetamin (SPA)	(-)- <i>N,N</i> -Dimethyl- α -phenylphenethylamin
Levomethorphan	(-)-3-Methoxy-17-methylmorphinan
Levophenacylmorphan	(-)-2-(3-Hydroxy-17-morphinanyl)acetophenon
Lofentanil	(-)-Methyl[<i>cis</i> -3-methyl-1-phenethyl-4-(<i>N</i> -phenylpropionamido)-4-piperidincarboxylat]
Lysergid (LSD)	D-7-Methyl-4,6,6a,7,8,9-hexahydroindolo[4,3- <i>f,g</i>]chinolin-9-carbonsäurediethylamid
Mecloqualon	3-(2-Chlorphenyl)-2-methyl-4(3H)-chinazolinon
Mefentanyl	<i>N</i> -(3-Methyl-1-phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
Mescalin	3,4,5-Trimethoxyphenethylamin
Metazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-3,6,11-trimethyl-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
Methoxyamphetamin (PMA)	4-Methoxy- α -methylphenethylamin
Methoxymethylendioxyamphetamin (MMDA)	3-Methoxy- α -methyl-4,5-methylendioxyphenethylamin
Methylaminorex	4,5-Dihydro-4-methyl-5-phenyl-2-oxazolamin
Methyl-desorphan	4,5 α -Epoxy-6,17-dimethyl-6-morphinen-3-ol
Methyldihydromorphan	4,5 α -Epoxy-6,17-dimethyl-3,6-morphinandiold
Methylendioxyamphetamin (MDA)	α -Methyl-3,4-methylendioxyphenethylamin
Methylendioxyethylamphetamin (MDE)	<i>N</i> -Ethyl- α -methyl-3,4-methylendioxyphenethylamin

Methylenedioxyamphetamin (MDMA)	<i>N</i> , α -Dimethyl-3,4-methylenedioxyphenethylamin
Methylphenylpropionoxypiperidin (MPPP)	(1-Methyl-4-phenyl-4-piperidyl)propionat
Methylphenyltetrahydropyridin (MPTP)	1,2,3,6-Tetrahydro-1-methyl-4-phenylpyridin
Methylpiperidylbenzilat (JB 336)	1-Methyl-3-piperidylbenzilat
Methylthiofentanyl	<i>N</i> -{3-Methyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid
α -Methyltryptamin	1-(3-Indolylmethyl)ethylamin
Metopon	4,5 α -Epoxy-3-hydroxy-5,17-dimethyl-6-morphinanon
Morpheridin	Ethyl-[1-(2-morpholinoethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Morphin- <i>N</i> -oxid	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6 α -diol-17-oxid
Myrophin	3-Benzyl-4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-6-ylmyristat
Nicomorphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6-diyldinicotinat
Noracymethadol	1-Ethyl-4-methylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Norcodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-7-morphinen-6 α -ol
Norlevorphanol	(-)-3-Morphinanol
Normorphin	4,5 α -Epoxy-7-morphinen-3,6 α -diol
Norpipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-hexanon
Oxymorphon	4,5 α -Epoxy-3,14-dihydroxy-17-methyl-6-morphinanon
Parafluorfentanyl	4'-Fluor- <i>N</i> -(1-phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
Parahexyl	3-Hexyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethylbenzo[<i>c</i>]-chromen-1-ol
Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Phenampromid	<i>N</i> -(1-Methyl-2-piperidinoethyl)propionanilid
Phenazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-phenethyl-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
Phencyclidin	1-(1-Phenylcyclohexyl)piperidin
Phenethylphenylacetoxypiperidin (PEPAP)	(1-Phenethyl-4-phenyl-4-piperidyl)acetat
Phenethylphenyltetrahydropyridin (PEPTP)	1,2,3,6-Tetrahydro-1-phenethyl-4-phenylpyridin
Phenomorphin	17-Phenethyl-3-morphinanol
Phenoperidin	Ethyl-[1-(3-hydroxy-3-phenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Piminodin	Ethyl-[1-(3-anilinopropyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Proheptazin	1,3-Dimethylperhydro-4-phenyl-4-azepinylpropionat
Properidin	Isopropyl-(1-methyl-4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Psilocin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-indolol
Psilocin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)-4-indolol
Psilocybin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-indolyldihydrogenphosphat
Psilocybin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)-4-indolyldihydrogenphosphat
Racemethorphan	(\pm)-3-Methoxy-17-methylmorphinan
Rolicyclidin	1-(1-Phenylcyclohexyl)pyrrolidin
Tenocyclidin	1-[1-(2-Thienyl)cyclohexyl]piperidin
Tetrahydrocannabinol	Tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentylbenzo[<i>c</i>]chromen-1-ol
Thenylfentanyl	<i>N</i> -[1-(2-Thienyl)-4-piperidyl]propionanilid
Thiofentanyl	<i>N</i> -{1-[2-(2-Thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid
Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-piperidylpropionat

Trimethoxyamphetamin (TMA)

3,4,5-Trimethoxy- α -methylphenethylamin

- die Isomere, ausgenommen Dextromethorphan, der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;
- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
 - a) ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt oder
 - b) besonders ausgenommen sind.

Anlage II

(zu § 1 Abs. 1)

(verkehrs-fähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

Butalbital	5-Allyl-5-isobutylbarbitursäure
Cetobemidon	1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidyl]-1-propanon
Codein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Codein, berechnet als Base, enthalten –
d-Cocain	(+)-Methyl-[3 β -benzoyloxy-2 α (1 α H,5 α H)-tropancarboxylat]
Delta-9-tetrahydrocannabinol	6a,7,8,10a-Tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6H-benzo[c]chromen-1-ol
Dextromoramid	(+)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)butanon
Dexamphetamin	(+)- α -Methylphenethylamin
Dextropropoxyphen	(+)-(1-Benzyl-3-dimethylamino-2-methyl-1-phenylpropyl)propionat – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bei oraler Anwendung je abgeteilte Form bis zu 135 mg Dextropropoxyphen, berechnet als Base, enthalten –
Difenoxin	1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten –
Dihydrocodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6 α -morphinanol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Dihydrocodein, berechnet als Base, enthalten –
Dihydromorphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3,6 α -morphinandiol
Dihydrothebain	4,5 α -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methyl-6-morphinen
Diphenoxylat	Ethyl-[1-(3-cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat] – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten –
Ecgonin	3 β -Hydroxy-2 β (1 α H,5 α H)-tropancarbonsäure
Erythroxyllum coca	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art Erythroxyllum coca (einschließlich der Varietäten bolivianum, spruceanum und novogranatense) gehörenden Pflanzen
Ethchlorvynol	1-Chlor-3-ethyl-1-penten-4-in-3-ol
Ethinamat	1-Ethinylcyclohexyl-carbamat
Ethylmorphin	4,5 α -Epoxy-3-ethoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Ethylmorphin, berechnet als Base, enthalten –
Etilamfetamin	N-Ethyl- α -methylphenethylamin
Glutethimid	3-Ethyl-3-phenyl-2,6-piperidindion
Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
Levamfetamin	(-)- α -Methylphenethylamin
Levomoramid	(-)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)butanon
Levorphanol	(-)-17-Methyl-3-morphinanol
Methadon-Zwischenprodukt (Premethadon)	4-Dimethylamino-2,2-diphenylvaleronitril

Mohnstrohkonzentrat	das bei der Verarbeitung von Pflanzen und Pflanzenteilen der Art <i>Papaver somniferum</i> zur Konzentration der Alkaloide anfallende Material
Moramid-Zwischenprodukt (Premoramid)	3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbuttersäure
Nicocodin	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ylnicotinat
Nicodicodin	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6 α -morphinanylnicotinat
Oxycodon	4,5 α -Epoxy-14-hydroxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon
<i>Papaver bracteatum</i>	Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art <i>Papaver bracteatum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen zu Zierzwecken –
Pethidin-Zwischenprodukt A (Prepethidin)	1-Methyl-4-phenyl-4-piperidincarboxylat
Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)	Ethyl-(4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Pethidin-Zwischenprodukt C (Pethidinsäure)	1-Methyl-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure
Phendimetrazin	3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin
Pholcodin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3-(2-morpholinoethoxy)-7-morphinen-6 α -ol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III als Lösung bis zu 0,15 vom Hundert, je Packungseinheit jedoch nicht mehr als 150 mg, oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pholcodin, berechnet als Base, enthalten –
Propiram	<i>N</i> -(1-Methyl-2-piperidinoethyl)- <i>N</i> -(2-pyridyl)propionamid
Pyrovaleron	4'-Methyl-2-(1-pyrrolidinyl)valerophenon
Racemorphan	(\pm)-17-Methyl-3-morphinanol
Racemoramid	(\pm)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)butanon
Tetrahydrothebain	4,5 α -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methylmorphinan
Thebacon	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinen-6-ylacetat
Thebain	4,5 α -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methyl-6,8-morphinadien

- die Isomere der in dieser Anlage und Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;
- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage sowie die Ester und Ether der in Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist sowie die Salze und Molekülverbindungen der in Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze und Molekülverbindungen möglich ist und sie nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
 - a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt oder
 - b) besonders ausgenommen sind.

Anlage III

(zu § 1 Abs. 1)

(verkehrs-fähige und verschreibungs-fähige Betäubungsmittel)

Teil A	(aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 und der Liste des Anhangs II des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe)
Alfentanil	<i>N</i> -{1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl}propionanilid
Amfetaminil	2-(α -Methylphenethylamino)-2-phenylacetonitril – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Amfetaminil, berechnet als Base, enthalten –
Amphetamin	(\pm)- α -Methylphenethylamin
Buprenorphin	17-Cyclopropylmethyl-4,5 α -Epoxy-7 α -[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethyl-propyl]-6-methoxy-6,14- <i>endo</i> -ethanomorphinan-3-ol
Cocain	(-)-Methyl-[3 β -benzoyloxy-2 β (1 α H,5 α H)tropancarboxylat]
Etorphin	4,5 α -Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14- <i>endo</i> -ethanomorphinan-3-ol
Fenetyllin	7-[2-(α -Methylphenethylamino)ethyl]theophyllin
Fentanyl	<i>N</i> -(1-Phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
Hydrocodon	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon
Hydromorphon	4,5 α -Epoxy-3-hydroxy-17-methyl-6-morphinanon
Levomethadon	(-)-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Methadon	(\pm)-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Methamphetamin	<i>N</i> , α -Dimethylphenethylamin
Methaqualon	2-Methyl-3- <i>o</i> -tolyl-4(3 <i>H</i>)-chinazolinon
Methylphenidat	Methyl-[2-phenyl-2-(2-piperidyl)acetat]
Morphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6 α -diol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,2 vom Hundert Morphin, berechnet als Base, enthalten und die aus einem oder mehreren sonstigen Bestandteilen in der Weise zusammengesetzt sind, daß das Betäubungsmittel nicht durch leicht anwendbare Verfahren oder in einem die öffentliche Gesundheit gefährdenden Ausmaß zurückgewonnen werden kann –
Nabilon	(\pm)- <i>trans</i> -3-(1,1-Dimethylheptyl)-7,8,10,10 α -tetrahydro-1-hydroxy-6,6-dimethyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]-pyran-9(6 α H)-on
Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
Opium	der geronnene Saft der zur Art <i>Papaver somniferum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt –
<i>Papaver somniferum</i>	Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art <i>Papaver somniferum</i> (einschließlich der Unterart <i>setigerum</i>) gehörenden Pflanzen – ausgenommen zu Zierzwecken gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile (Mohnstroh), sofern ihnen nach einem vom Bundesgesundheitsamt zugelassenen Verfahren das Morphin entzogen wurde; in diesem Fall finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr – – ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt –
Pethidin	Ethyl-(1-methyl-4-phenyl-4-piperidincarboxylat)

Phenmetrazin	3-Methyl-2-phenylmorpholin
Piritramid	1'-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)[1,4'-bipiperidin]-4'-carboxamid
Secobarbital	5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure
Sufentanil	N-{4-Methoxymethyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid
Tilidin	Ethyl-(2-dimethylamino-1-phenyl-3-cyclohexen-1-carboxylat) – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 7 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Tilidin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten –
Teil B	(aus der Liste des Anhangs III des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe)
Amobarbital	5-Ethyl-5-isopentylbarbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 60 mg Amobarbital, berechnet als Säure, enthalten –
Cathin (D-Norpseudoephedrin)	(1 <i>S</i> ,2 <i>S</i>)-2-Amino-1-phenyl-1-propanol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 5 vom Hundert als Lösung, jedoch nicht mehr als 1 600 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 40 mg Cathin, berechnet als Base, enthalten –
Cyclobarbital	5-(1-Cyclohexenyl)-5-ethylbarbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Cyclobarbital, berechnet als Säure, enthalten –
Pentazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
Pentobarbital	5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 100 mg Pentobarbital, berechnet als Säure, enthalten –
Teil C	(aus der Liste des Anhangs IV des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe)
Allobarbital	5,5-Diallylbarbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg oder b) mit Phenobarbital je abgeteilte Form bis zu 25 mg Allobarbital, berechnet als Säure, enthalten –
Alprazolam	8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4 <i>H</i> -[1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Alprazolam enthalten –
Amfepramon	2-Diethylaminopropiophenon – ausgenommen in Zubereitungen ohne verzögerte Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 22 mg, und in Zubereitungen mit verzögerter Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 64 mg Amfepramon, berechnet als Base, enthalten –

Barbital	<p>5,5-Diethylbarbitursäure</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die</p> <p>a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 150 mg oder</p> <p>b) mit Phenobarbital bis zu 1,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 135 mg oder</p> <p>c) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je Packungseinheit nicht mehr als 25 g</p> <p>Barbital, berechnet als Säure, enthalten –</p>
Bromazepam	<p>7-Brom-5-(2-pyridyl)-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 6 mg Bromazepam enthalten –</p>
Butobarbital	<p>5-Butyl-5-ethylbarbitursäure</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 130 mg Butobarbital, berechnet als Säure, enthalten –</p>
Camazepam	<p>(7-Chlor-1,3-dihydro-1-methyl-2-oxo-5-phenyl-2<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-3-yl)-dimethylcarbamat</p>
Chlordiazepoxid	<p>7-Chlor-<i>N</i>-methyl-5-phenyl-3<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2-ylamin-4-oxid</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 25 mg Chlordiazepoxid enthalten –</p>
Chlobazam	<p>7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1<i>H</i>-1,5-benzodiazepin-2,4(3<i>H</i>,5<i>H</i>)-dion</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Chlobazam enthalten –</p>
Clonazepam	<p>5-(2-Chlorphenyl)-7-nitro-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 2 mg Clonazepam enthalten –</p>
Clorazepat	<p>7-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg, als Trockensubstanz nur zur parenteralen Anwendung bis zu 100 mg, Dikaliumchlorazepat enthalten –</p>
Clotiazepam	<p>5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1<i>H</i>-thieno[2,3-<i>e</i>][1,4]diazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Clotiazepam enthalten –</p>
Cloxazolam	<p>10-Chlor-11b-(2-chlorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydrooxazol[3,2-<i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5<i>H</i>)-on</p>
Delorazepam	<p>7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p>
Diazepam	<p>7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 1 vom Hundert als Sirup oder Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Diazepam enthalten –</p>
Estazolam	<p>8-Chlor-6-phenyl-4<i>H</i>-1,2,4-triazolo[4,3-<i>a</i>][1,4]benzodiazepin</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Estazolam enthalten –</p>
Ethylloflazepat	<p>Ethyl[7-chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-3-carboxylat]</p>

Fencamfamin	<i>N</i> -Ethyl-3-phenyl-8,9,10-trinorbornan-2-ylamin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 8,6 mg Fencamfamin, berechnet als Base, enthalten –
Fenproporex	3-(α -Methylphenethylamino)propionitril – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 11 mg Fenproporex, berechnet als Base, enthalten –
Fludiazepam	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Flunitrazepam	5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Flunitrazepam enthalten –
Flurazepam	7-Chlor-1-(2-diethylaminoethyl)-5-(2-fluorphenyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Flurazepam, berechnet als Base, enthalten –
Halazepam	7-Chlor-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluorethyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 120 mg Halazepam enthalten –
Haloxazolam	10-Brom-11b-(2-fluorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydrooxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on
Ketazolam	11-Chlor-8,12b-dihydro-2,8-dimethyl-12b-phenyl-4 <i>H</i> -[1,3]oxazino[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-4,7 (6 <i>H</i>)-dion – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 45 mg Ketazolam enthalten –
Loprazolam	6-(2-Chlorphenyl)-2-(4-methyl-1-piperazinylmethyl)-8-nitro-2 <i>H</i> -imidazo[1,2- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin-1(4 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Loprazolam enthalten –
Lorazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Lorazepam enthalten –
Lormetazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Lormetazepam enthalten –
Mazindol	5-(4-Chlorphenyl)-2,5-dihydro-3 <i>H</i> -imidazo[2,1- <i>a</i>]isoindol-5-ol – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Mazindol enthalten –
Medazepam	7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Medazepam enthalten –
Mefenorex	<i>N</i> -(3-Chlorpropyl)- α -methylphenethylamin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 40 mg Mefenorex, berechnet als Base, enthalten –
Meprobamat	2-Methyl-2-propyltrimethylendicarbat – ausgenommen in Zubereitungen, die a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 500 mg oder b) mit Phenobarbital je abgeteilte Form bis zu 200 mg Meprobamat enthalten –

Methylphenobarbital	5-Ethyl-1-methyl-5-phenylbarbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methylphenobarbital, berechnet als Säure, enthalten –
Methyprylon	3,3-Diethyl-5-methyl-2,4-piperidindion – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methyprylon enthalten –
Midazolam	8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4 <i>H</i> -imidazo[1,5- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,2 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Midazolam, berechnet als Base, enthalten –
Nimetazepam	1-Methyl-7-nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Nitrazepam	7-Nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Nitrazepam enthalten –
Nordazepam	7-Chlor-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 150 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Nordazepam enthalten –
Oxazepam	7-Chlor-3-hydroxy-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Oxazepam enthalten –
Oxazolam	(<i>cis-trans</i>)-10-Chlor-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydro-2-methyl-11 <i>b</i> -phenyloxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Oxazolam enthalten –
Pemolin	2-Imino-5-phenyl-4-oxazolidinon – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pemolin, berechnet als Base, enthalten –
Phenobarbital	5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg oder b) mit Allobarbital, Barbital oder Meprobamat bis zu 1,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Phenobarbital, berechnet als Säure, enthalten –
Phentermin	α,α -Dimethylphenethylamin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 15 mg Phentermin, berechnet als Base, enthalten –
Pinazepam	7-Chlor-5-phenyl-1-(2-propinyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Pipradol	α -(2-Piperidyl)benzhydrylalkohol
Prazepam	7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Prazepam enthalten –
Secbutabarbital	5-sec-Butyl-5-ethylbarbitursäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 50 mg Secbutabarbital, berechnet als Säure, enthalten –

- Temazepam 7-Chlor-2-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Temazepam enthalten –
- Tetrazepam 7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Tetrazepam enthalten –
- Triazolam 8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4*H*-1,2,4-triazolo[4,3-*a*][1,4]-benzodiazepin
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,25 mg Triazolam enthalten –
- Vinylbital 5-(1-Methylbutyl)-5-vinylbarbitursäure
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 150 mg Vinylbital, berechnet als Säure, enthalten –
- die Salze und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;
 - die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
 - a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt oder
 - b) besonders ausgenommen sind. Für ausgenommene Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

**Gesetz
zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)**

Vom 2. März 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 2. § 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1996 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1995, im Einzelhandel im Jahre 1998 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1997 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat Mai durchzuführen.“

Artikel 3

Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„für alle Studenten der Wintersemester, für die Studenten im ersten Hochschul- oder Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten auch im Sommersemester, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist.“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „semesterweise“ durch die Worte „jeweils im Wintersemester“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem zweiten Jahr, beginnend 1993, durchgeführt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Erhebung nach Absatz 1 auch 1994 durchgeführt.“

2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe vom 5. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2152) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. März 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
K. H. Laermann

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 22. Februar 1994**

Es verordnen

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Umwelt, Natur-schutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1
Änderung
der Rückstands-Höchstmengenverordnung**

Anlage 7 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 1992 (BGBl. I S. 1605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle werden folgende Zeilen angefügt:

Stoff	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm ¹⁾	in oder auf folgenden Lebensmitteln
	2000 ⁴⁾ 5)	in Konserven abgepackter oder tiefgekühlter Spinat
	2500	frischer, zum Direktverzehr bestimmter Spinat

2. Nach den Fußnoten werden folgende Fußnoten angefügt:

„⁴⁾ Abweichend von Fußnote 1 bezieht sich die Höchstmenge auf das Gewicht des in Konserven abgepackten oder tiefgekühlten Lebensmittels.“

⁵⁾ Soweit in Konserven abgepackter oder tiefgekühlter Spinat nach Fußnote ⁴⁾ bereits rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, ist die Abgabe bis zum 31. Dezember 1994 zulässig.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1991**

Vom 24. Februar 1994

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1991**

Für das Ausgleichsjahr 1991 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	7 569 494 000 DM,
für Bayern	9 060 519 000 DM,
für Berlin	2 703 694 000 DM,
für Brandenburg	2 015 805 000 DM,
für Bremen	522 917 000 DM,
für Hamburg	1 271 338 000 DM,
für Hessen	4 433 419 000 DM,
für Mecklenburg-Vorpommern	1 500 970 000 DM,
für Niedersachsen	5 894 532 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	13 695 644 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	2 976 698 000 DM,
für das Saarland	1 165 474 000 DM,
für Sachsen	3 714 610 000 DM,
für Sachsen-Anhalt	2 241 292 000 DM,
für Schleswig-Holstein	2 071 529 000 DM,
für Thüringen	2 038 177 000 DM.

§ 2

**Länderanteile am Länderbeitrag
zum Fonds „Deutsche Einheit“
nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes
im Ausgleichsjahr 1991**

Für das Ausgleichsjahr 1991 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes festgestellt:

für Baden-Württemberg	160 006 000 DM,
für Bayern	185 154 000 DM,
für Berlin (West)	34 650 000 DM,
für Bremen	—
für Hamburg	31 005 000 DM,
für Hessen	93 766 000 DM,
für Niedersachsen	115 595 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	279 873 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	58 936 000 DM,
für das Saarland	—
für Schleswig-Holstein	41 015 000 DM.

§ 3

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1991**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1991 wird der Finanzausgleich unter den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Sachsen	75 359 000 DM,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Mecklenburg-Vorpommern	16 163 000 DM,
an Sachsen-Anhalt	18 664 000 DM,
an Thüringen	40 532 000 DM.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1991 wird der Finanzausgleich unter den anderen Ländern, mit Ausnahme des Landes Berlin, wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	2 506 818 000 DM,
von Bayern	4 419 000 DM,
von Hamburg	66 027 000 DM,
von Hessen	1 332 942 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	7 836 000 DM,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bremen	588 352 000 DM,
an Niedersachsen	1 757 005 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	588 931 000 DM,
an das Saarland	380 766 000 DM,
an Schleswig-Holstein	602 988 000 DM.

§ 4

Abschlußzahlungen für 1991

Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 liegen nicht vor. Ein weiterer Ausgleich nach § 15 des Gesetzes entfällt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Februar 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Siebte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz**

Vom 1. März 1994

Auf Grund der §§ 20 und 28 Abs. 2 Satz 4 sowie des § 52 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, auf Grund des § 20 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1
Verordnung
über die Führung eines Fahrtenbuches
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
(Fahrtenbuch-Verordnung GüKG – GüKfV)**

§ 1

(1) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs hat für jede Genehmigung für den Güterfernverkehr das nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgeschriebene Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage zu führen. Das Fahrtenbuch wird von dem Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) herausgegeben.

(2) Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen für

1. Genehmigungen nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes, die für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt sind,
2. CEMT-Genehmigungen nach der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 591),
3. Kabotage-Genehmigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 279 S. 1),
4. Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen vom 4. Februar 1993 (BGBl. I S. 226).

§ 2

(1) Das Fahrtenbuch gilt nur für den Unternehmer und die Genehmigung, für die es ausgestellt ist. Der Unternehmer oder die in seinem Geschäftsbetrieb für die Führung des Fahrtenbuchs bestimmte Person hat in das Fahrtenbuch alle Beförderungen im Güterfernverkehr, die mit der Genehmigung durchgeführt werden, vor Beginn der

Beförderung in zeitlicher Reihenfolge mit den dort vorgeschriebenen Angaben vollständig, unauslöschbar und deutlich lesbar einzutragen; ferner sind bei Beendigung der Beförderung Datum und Uhrzeit des Endes der Verwendung der Genehmigung für die Beförderung einzutragen.

(2) Bei der Ausfüllung des Fahrtenbuches ist folgendes zu beachten:

1. Die Bezeichnung des Gutes und dessen Bruttogewicht sind dem Frachtbrief zu entnehmen. Bei verschiedenartigen Gütern ist die hauptsächliche Güterart anzugeben; bei Auf- oder Abladung mehrerer Güterpartien an verschiedenen Be- oder Entladeorten ist das für die gesamte Beförderung höchste Bruttogewicht einzutragen.
2. Bei Verwiegung durch den Unternehmer ist das Gewicht der Ladung unverzüglich nach der Verwiegung einzutragen.
3. Bei mehreren Be- oder Entladeorten während derselben Beförderung sind nur der erste Beladeort und der letzte Entladeort einzutragen.
4. Wird das Kraftfahrzeug unterwegs gewechselt, dieselbe Genehmigung jedoch weiterverwendet, ist die Beförderung auf der anschließenden Teilstrecke als nächstfolgende Beförderung in das Fahrtenbuch einzutragen.
5. Die Uhrzeiten der Verwendung der Genehmigung brauchen nicht eingetragen zu werden, wenn die Genehmigung an einem Kalendertag nur für dasselbe Kraftfahrzeug verwendet wird.

§ 3

Der Unternehmer des Güterfernverkehrs hat sowohl in die Urschrift (Erstschrift, Originalausfertigung) als auch in die von ihm nach § 29 des Güterkraftverkehrsgesetzes aufzubewahrende Ausfertigung des Frachtbriefes die Ordnungsnummer der jeweils verwendeten Genehmigung einzutragen.

§ 4

(1) Die ausgefüllten Erstschriften der Fahrtenbuchblätter sind vom Unternehmer monatlich aus dem Fahrtenbuch herauszutrennen und aufzubewahren (§ 29 des Güterkraftverkehrsgesetzes). Das nach Eintragung der letzten Beförderung vollständig verbrauchte Fahrtenbuch mit den verbleibenden Durchschriften der Fahrtenbuchblätter ist innerhalb eines Monats an das Bundesamt zurückzugeben.

(2) Soweit die erteilte Genehmigung zurückgenommen, widerrufen, zurückgegeben worden oder auf andere Weise ungültig geworden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 bis 4 eine Beförderung nicht, nicht richtig, nicht

vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einträgt oder

- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, ein Fahrtenbuch nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.

§ 6

Fahrtenbücher nach dem Muster der Anlage der Tarifüberwachungs-Verordnung GÜKG vom 11. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1518), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BAZ. S. 9758), dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 aufgebraucht werden.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

FAHRTENBUCH NR.		Blatt	
Verwendung der Genehmigung für die Beförderungen:			
1	Kfz (amtl. Kennzeichen)	Beginn (Datum, Uhrzeit)	Ende (Datum, Uhrzeit)
	Beladeort		Entladeort
	Bezeichnung des Gutes		Bruttogewicht kg
2	Kfz (amtl. Kennzeichen)	Beginn (Datum, Uhrzeit)	Ende (Datum, Uhrzeit)
	Beladeort		Entladeort
	Bezeichnung des Gutes		Bruttogewicht kg
3	Kfz (amtl. Kennzeichen)	Beginn (Datum, Uhrzeit)	Ende (Datum, Uhrzeit)
	Beladeort		Entladeort
	Bezeichnung des Gutes		Bruttogewicht kg
4	Kfz (amtl. Kennzeichen)	Beginn (Datum, Uhrzeit)	Ende (Datum, Uhrzeit)
	Beladeort		Entladeort
	Bezeichnung des Gutes		Bruttogewicht kg

Artikel 2
Verordnung
über Beförderungs- und Begleitpapiere
und zusammenfassende Übersichten
der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr
(Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG – GüKWW)

§ 1

(1) Das bei einer Beförderung im Werkfernverkehr nach § 52 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes mitzuführende Beförderungs- und Begleitpapier hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über die Beförderer:
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Postleitzahl und Ort,
 - d) Straße, Nummer,
 - e) Standort des Fahrzeugs, falls von Buchstabe c abweichend;
2. Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs;
3. Datum des Beförderungsbeginns;
4. Beladestelle:
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Postleitzahl und Ort,
 - d) Straße, Nummer;
5. Entladestelle:
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Postleitzahl und Ort,
 - d) Straße, Nummer;
6. genaue Bezeichnung und Art der beförderten Güter;
7. Bruttogewicht der beförderten Güter je Güterart in Kilogramm;
8. Unterschrift des Unternehmers.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben sind vor Beförderungsbeginn einzutragen.

(3) Als Beförderungs- und Begleitpapiere können die Formblätter nach der Anlage zu § 1 verwendet werden. Es kann auch eine andere im Betrieb übliche Unterlage oder eine Monatsübersicht im Sinne des § 3 Abs. 1 verwendet werden. Fehlen in diesen Unterlagen nach Absatz 1 vorgeschriebene Angaben, so müssen diese sich aus anderen mitgeführten Papieren ergeben.

(4) Stehen bei Beförderungsbeginn die Entladestellen noch nicht fest, so sind Entladungen, auch solche innerhalb der Nahzone, nach Art und Gewicht an den einzelnen

Entladestellen unter Angabe der Entladestelle vom Fahrzeugführer in die mitzuführenden Beförderungs- und Begleitpapiere einzutragen.

§ 2

Die mitzuführenden Papiere sind auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

(1) Der Unternehmer hat monatlich für jedes nach § 52 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes anmeldepflichtige im Werkfernverkehr verwendete Kraftfahrzeug eine zusammenfassende Übersicht über Beförderungen im Werkfernverkehr (Monatsübersicht) einzureichen oder, wenn angemeldete Kraftfahrzeuge in einem Monat nicht für Beförderungen im Werkfernverkehr verwendet wurden, Fehlanzeige zu erstatten.

(2) In die Monatsübersicht sind die Angaben nach § 1 Abs. 1 einzutragen. Hinsichtlich der Belade- und Entladestelle genügt die Angabe von Postleitzahl und Ort.

(3) Als Monatsübersicht kann der Unternehmer ein Formblatt nach der Anlage zu § 3 verwenden; es genügt auch die Vorlage von Formblättern nach der Anlage zu § 1 oder sonstiger im Betrieb üblicher Unterlagen mit den vorgeschriebenen Angaben.

(4) Die Monatsübersicht oder Fehlanzeige ist bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Kalendermonats bei der Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr einzureichen, bei der das Kraftfahrzeug angemeldet ist.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) entgegen § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt oder
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 eine Monatsübersicht oder eine Fehlanzeige dem Bundesamt nicht rechtzeitig einreicht oder
2. als Fahrzeugführer entgegen § 1 Abs. 4 die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt.

§ 5

Formblätter nach den Mustern der Anlagen der Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9241-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 3 der Verordnung vom 13. Februar 1979 (BGBl. I S. 220), dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 aufgebraucht werden.

Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr

I.

1. Angaben zum Beförderer:

1.1 Name (Firma):
1.2 Gegenstand des Unternehmens:
1.3 PLZ, Ort:
1.4 Straße, Nummer:
1.5 Standort, falls von 1.3 abweichend:
2. Amtl. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs:

3.	4.	5.	6.	7.	
Beför- derungs- datum	Belade- stelle B	Entlade- stelle E	a) Name (Firma) b) Gegenstand des Unternehmens c) PLZ, Ort d) Straße, Nummer	Genau Bezeichnung und Art der Güter	Brutto- gewicht je Güterart in kg*)
	B		a) b) c) d)		
		E	a) b) c) d)		
	B		a) b) c) d)		
		E	a) b) c) d)		

II. Zahl der Sendungen lt. beigefügten im Betrieb üblichen Papieren: _____

III. Art der beförderten Güter: _____

IV. Bruttogewicht*) in Kilogramm der Summe der für die Fernzone bestimmten Sendungen: _____ kg

(Unterschrift des Unternehmers)

*) Bruttogewicht ist das Gewicht des beförderten Gutes einschließlich des Gewichtes der Umschließungen für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand (u. a. Paletten und Gitterboxen).

**Monatsübersicht
über die Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr**

Monat _____ 19__

1. Angaben zum Beförderer:

1.1 Name (Firma):
1.2 Gegenstand des Unternehmens:
1.3 PLZ, Ort:
1.4 Straße, Nummer:
1.5 Standort, falls von 1.3 abweichend: 2. Amtl. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs:

Es wird versichert, daß alle im obigen Monat begonnenen Beförderungen im Werkfernverkehr in dieser Zusammenstellung vollständig enthalten und die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Diesem Deckblatt sind _____ Fortsetzungsblätter beigelegt.

_____, den _____ 19__

(Unterschrift des Unternehmers)

3.	4.	5.	6.	7.
Beför- derungs- datum	PLZ, Beladeort	PLZ, Entladeort	Art der beförderten Güter	Bruttogewicht je Güterart in kg

Artikel 3
Änderung
der Verordnung TS Nr. 12/58
über Tarife für den Güterfernverkehr
mit Kraftfahrzeugen

Die Verordnung TS Nr. 12/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO)“.
2. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „gilt der Güterkraftverkehrstarif“ durch die Wörter „gelten die Beförderungsbedingungen“ und die Abkürzung „(GüKUMT)“ durch die Abkürzung „(GüKUMB)“ ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Buchstabe i wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Anwendungsbedingungen des Tarifs“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „das tarifmäßige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „die tarifmäßigen Gebühren erheben“ durch die Wörter „eine Vergütung verlangen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Erstattung der tarifmäßigen Gebühren“ durch die Wörter „Ersatz der erforderlichen Aufwendungen“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die tarifmäßige Abbestellgebühr“ durch die Wörter „hierfür eine angemessene Vergütung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das tarifmäßige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „tarifmäßigen“ gestrichen.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gebührenfrei“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „wird die tarifmäßige Gebühr erhoben“ durch die Wörter „kann eine Vergütung verlangt werden“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die tarifliche Gebühr nochmals“ durch die Wörter „eine Vergütung“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die im Tarif vorgesehene Gebühr“ durch die Wörter „eine Vergütung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 5 bis 7 aufgehoben. In Satz 8 werden die Wörter „die tarifmäßigen Gebühren erhoben“ durch die Wörter „Vergütungen verlangt“ ersetzt.

10. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „das tarifmäßige“ gestrichen.

11. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 20

Sendung

(1) Als eine Sendung dürfen nur Güter aufgeliefert werden, die dem Unternehmer von einem Absender und zur Auslieferung an einen Empfänger übergeben werden.

(2) Güter, die an mehreren Stellen verladen oder an mehreren Stellen entladen werden, dürfen als eine Sendung nur dann behandelt werden, wenn sämtliche Einladestellen und sämtliche Ausladestellen jeweils innerhalb derselben Gemeinde liegen.

(3) Mit einem Frachtbrief darf höchstens die Gütermenge aufgeliefert werden, die auf dem für die Beförderung gestellten Fahrzeug oder Lastzug verladen wird.“

12. § 23 wird aufgehoben.

13. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „wird die tarifmäßige Gebühr“ durch die Wörter „kann eine Vergütung verlangt werden“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „im Tarif festgesetzt“ sowie die Wörter „das tarifmäßige“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die tarifmäßige Gebühr erhoben“ durch die Wörter „eine Vergütung verlangt“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i werden die Wörter „für die Frachtberechnung zum selben Gemeindetarifbereich“ durch die Wörter „zu derselben Gemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das tarifmäßige“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „wird die im Tarif vorgesehene Gebühr nur erhoben“ durch die Wörter „kann eine Vergütung nur verlangt werden“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „und Gebühren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das tarifmäßige“ gestrichen.
17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Buchstabe g wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird der Verweis „unter g) bis n) genannten Schäden“ durch den Verweis „unter h) bis n) genannten Schäden“ ersetzt.
18. § 38 Abs. 4 wird aufgehoben.
19. In § 40 Abs. 2 Buchstabe a werden die Wörter „Frachtzuschlägen, Nebengebühren“ durch das Wort „Vergütungen“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Verordnung TSU Nr. 3/83 (GüKUMT)

Die Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr vom 3. August 1983 (BAz. Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GüKUMB)“.
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 4 der Anlage wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 eine Weisung erteilt (Weisungsgeber), hat dem Unternehmer die durch die Ausführung der Weisung entstandenen erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.“
4. § 16 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Der Umzugsvertrag ist in schriftlicher Form festzuhalten. Das Dokument ist von dem Auftraggeber und dem Unternehmer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung erhalten der Unternehmer, der Auftraggeber und der Empfänger. Der Unternehmer hat eine aufgedruckte Rechnung zu erteilen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Das in Absatz 2 genannte Dokument muß folgende Angaben enthalten:

 1. Ort und Tag des Vertragsabschlusses,
 2. Name und Anschrift des Unternehmers,
 3. Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung,

4. Art des Gutes,
 5. den voraussichtlich benötigten Laderaum in Möbelwagenmetern (gegebenenfalls die Umzugsgutliste),
 6. Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen (Leistungsbeschreibung),
 7. die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Beförderungsentgelt, Entgelte für Nebenleistungen, Zölle und andere Kosten), die vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung anfallen,
 8. gegebenenfalls den Sendungswert,
 9. Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft, bei der sich der Unternehmer nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Güterkraftverkehrsgesetzes versichert hat,
 10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme,
 11. die Kosten, die der Auftraggeber zu übernehmen hat,
 12. amtliches Kennzeichen für das Kraftfahrzeug,
 13. Name und Anschrift des Auftraggebers,
 14. Name und Anschrift des Empfängers,
 15. Versandort mit Postleitzahl und Beladestelle(n), Bestimmungsort mit Postleitzahl und Entladestelle(n).“
5. § 19 der Anlage wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19

Ausländische Streitkräfte

Die Bedingungen für die Beförderung von Umzugsgut gelten auch, wenn Auftraggeber die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sind. In diesen Fällen gilt ergänzend:

1. Abweichend von § 10 Abs. 2 kann der Unternehmer die ausländischen Streitkräfte über die Haftungsbestimmungen und über die mit der Angabe des Wertes der Sendungen verbundenen Rechtsfolgen für mehrere Sendungen einmal schriftlich unterrichten.
 2. Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 kann der Unternehmer die Sendung zwischenlagern.
 3. Anstelle des in § 16 Abs. 2 genannten Dokuments für den Umzugsvertrag können die ausländischen Streitkräfte ihre eigenen Frachtbriefe benutzen; diese können zusätzlich in Fremdsprachen abgefaßt sein.“
6. Der bisherige § 19 der Anlage wird § 20 der Anlage und wie folgt neu gefaßt:

„§ 20

Frachtbrief

(1) Bei Beförderung im Fernverkehr im Sinne des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist für jede Sendung vor Beginn der Beförderung ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief ist vom Auftraggeber und vom Unternehmer zu unterzeichnen. Die Unterschriften können gedruckt oder gestempelt werden. Als eine Sendung gelten die Güter, die für einen Auftraggeber von einem Versandort an einen Empfänger nach einem Bestimmungsort bei einer Fahrt befördert und an dem Bestimmungsort entladen werden. Der Unternehmer darf die Sendung zwecks Umladung zwischenlagern.

(2) Der Frachtbrief muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Ausstellung,
2. Name und Anschrift des Auftraggebers,
3. Name und Anschrift des Unternehmers,
4. Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung,
5. Versandort mit Postleitzahl und Beladestelle(n), Bestimmungsort mit Postleitzahl und Entladestelle(n),
6. Name und Anschrift des Empfängers,
7. Art des Gutes,
8. den Rauminhalt der beförderten Frachtstücke in Kubikmetern,
9. die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Beförderungsentgelt, Entgelte für Nebenleistungen, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung anfallen),
10. gegebenenfalls den Sendungswert,
11. Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft, bei der sich der Unternehmer nach § 27 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes versichert hat,
12. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme,
13. die Kosten, die der Auftraggeber übernimmt,
14. Vereinbarungen über Nebenleistungen,
15. amtliches Kennzeichen für das Kraftfahrzeug und Ordnungsnummer der verwendeten Genehmigung.

(3) Der Frachtbrief ist in drei Ausfertigungen auszustellen; je eine Ausfertigung erhalten der Empfänger, der Unternehmer und der Auftraggeber. Eine Ausfertigung ist bei der Beförderung mitzuführen.

(4) Die Eintragungen im Frachtbrief müssen in deutscher Sprache deutlich und unauslöschbar geschrieben sein. Im Frachtbrief darf nicht radiert werden. Durchstreichungen und Änderungen sind nur zulässig, wenn sie durch Unterschrift anerkannt sind.

(5) Beauftragt der Unternehmer einen Zweitunternehmer mit der Beförderung, so hat er diesem vor Beginn der Beförderung zwei Ausfertigungen des Frachtbriefes auszuhändigen. Name und Anschrift des Zweitunternehmers sind im Frachtbrief einzutragen. Der Zweitunternehmer hat den ihm ausgehändigten Frachtbrief ebenfalls zu unterzeichnen.

(6) Das Fehlen oder Mängel des Frachtbriefes berühren weder die Gültigkeit noch den Inhalt des Vertrages.

(7) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.“

7. Die bisherigen §§ 20 und 21 der Anlage werden die §§ 21 und 22 der Anlage.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft; Artikel 1 § 5 und Artikel 2 § 4 treten jedoch erst am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG vom 11. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1518), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BAnz. S. 9758), und die Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9241-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 3 der Verordnung vom 13. Februar 1979 (BGBl. I S. 220), außer Kraft.

Bonn, den 1. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung*)
Vom 3. März 1994**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 6 Abs. 2 Nr. 3 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 2 zuletzt gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/64/EWG der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 51);
2. Richtlinie 92/87/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1992 zur Festlegung eines nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden (ABl. EG Nr. L 319 S. 19);
3. Richtlinie 93/26/EWG der Kommission vom 4. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 179 S. 2);
4. Richtlinie 93/27/EWG der Kommission vom 4. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 179 S. 5);
5. Richtlinie 93/28/EWG der Kommission vom 4. Juni 1993 zur Änderung von Anhang I der Dritten Richtlinie 72/199/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 179 S. 8);
6. Richtlinie 93/55/EWG der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 206 S. 11);
7. Richtlinie 93/56/EWG der Kommission vom 29. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 206 S. 13);
8. Elfte Richtlinie 93/70/EWG der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 234 S. 17);
9. Richtlinie 93/107/EG der Kommission vom 26. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 299 S. 44);
10. Zwölfte Richtlinie 93/117/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 329 S. 54).

Artikel 1
Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1993 (BGBl. I S. 711, 1126) und Artikel 77 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird in der Tabelle folgende Nummer angefügt:

1	2
„5. Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 vom Hundert in der täglichen Ration nicht überschreiten“.

2. In § 11 Abs. 1 Nr. 6 werden nach den Worten „Bezeichnung hervorgehen;“ die Worte „bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlammern, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, daß der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- „2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
- 3. Hydroxy-Analog von Methionin enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure“.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Einzelfuttermittel“ die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 2a“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthaltenen Einzelfuttermittel ist

- 1. bei Einzelfuttermitteln, die im Anhang Teil B der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1992 zur Festlegung eines nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden (ABl. EG Nr. L 319 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, die Bezeichnung nach Spalte 2 dieses Anhangs, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs Teil A der genannten Richtlinie,
- 2. bei sonstigen Einzelfuttermitteln die Bezeichnung nach § 6 Abs. 2 oder 3 zu verwenden.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden die Worte „, ausgenommen Hunde und Katzen,“ gestrichen.
- b) In der Tabelle wird in der Überschrift der Spalte 3 nach dem Wort „Inhaltsstoffe“ das Wort „, Energie“ angefügt.

5. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 10. März 1994 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Oktober 1994 in den Verkehr gebracht werden.“

6. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Sojabohnen, geschält“ werden in der Spalte 2 die Worte „Zerkleinern geschälter“ durch die Worte „Schälen von“ ersetzt.
- bb) In der Position „Sojabohnen, dampferhitzt“ werden in der Spalte 2 die Worte „durch Zerkleinern der Sojabohnen gewonnen wird und“ durch die Worte „von Sojabohnen gewonnen wird,“ ersetzt.

- cc) In der Position „Sojabohnen, dampferhitzt, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen“ werden in der Spalte 2 die Worte „durch Zerkleinern“ gestrichen und nach den Worten „unterworfen wurde“ die Worte „ , zerkleinert sein kann“ eingefügt.
- b) In Nummer 1a werden in der Position „Hefe, flüssig“ in der Spalte 2 nach dem Wort „Zuckerrüben“ die Worte „und Zuckerrohr“ eingefügt.
- c) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „DL-Methionin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„DL-Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 65 v.H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinylpyridin/Styrol max. 3 v.H. in der Originalsubstanz				DL-Methionin Wasser		*“.

bb) Nach der Position „L-Lysin-Monohydrochlorid“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„L-Lysin-Monohydrochlorid und DL-Methionin in Mischung, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	Mischung von: a) L-Lysin-Monohydrochlorid, $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH-HCl}$, technisch rein, und b) DL-Methionin, $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol L-Lysin und DL-Methionin min. 50 v.H. in der Originalsubstanz, davon DL-Methionin min. 15 v.H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinylpyridin/Styrol max. 3 v.H. in der Originalsubstanz				L-Lysin DL-Methionin Wasser		*“.

cc) Nach der Position „N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]_2\text{-Zn}$ DL-Methionin min. 80 v.H. in der Originalsubstanz Zink min. 18,5 v.H. in der Originalsubstanz				DL-Methionin Wasser		*“.

d) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen“ wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin [CH ₃ -S-(CH ₂) ₂ -CH(OH)-COO] ₂ Ca Monomere Säure min. 83 v.H. in der Originalsubstanz Calcium min. 12 v.H. in der Originalsubstanz				Monomere Säure Wasser		*“.

bb) Die Position „DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen“ wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Hydroxy-Analog von Methionin	Hydroxy-Analog von Methionin CH ₃ S(CH ₂) ₂ -CH(OH)-COOH Gesamtsäure min. 85 v.H. in der Originalsubstanz Monomere Säure min. 65 v.H. in der Originalsubstanz				Gesamtsäure Monomere Säure Wasser		*“.

cc) Die Position „Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ wird gestrichen.

e) In Nummer 3.1 wird nach der Position „Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht (NH ₄) ₂ SO ₄ Ammonium-sulfat min. 35 v.H. in der Originalsubstanz				Stickstoff Wasser		*“.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 werden in der Position „Avoparcin“ in den Spalten 4 bis 6 folgende Angaben angefügt:

4	5	6
„Schafklämmer mit Pansenfunktion, ausgenommen Weidelämmer	16 Wochen	10 20“.

b) In Nummer 3.2 werden in der Position „Neohesperidin-Dihydrochalcon“ in den Spalten 4 und 6 folgende Angaben angefügt:

4	6
„Kälber Schafe	30 30“.

c) In Nummer 5 werden nach der Position „Carrageen“ folgende Positionen angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 499	Cassia-Gum		Hunde Katzen		17 600 17 600		a) nur Futtermittel in Dosen
E 460a	Cellulosepulver		alle				b) alle Futter- mittel“.

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.1 wird in den Positionen „Canthaxanthin“ und „Astaxanthin“ in Spalte 4 jeweils als neue Zeile die Angabe „Zierfische“ angefügt.

bb) In Nummer 6.2 wird in der Position „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)“ in Spalte 4 als neue Zeile die Angabe „Zierfische“ angefügt.

cc) Nach Nummer 6.3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3	4
„6.4	Bixin	$C_{25}H_{30}O_4$	Zierfische
6.5	Chlorophyll-Kupfer-Komplex	-	Zierfische
6.6	Eisenoxidrot	Fe_2O_3	Zierfische
6.7	Erythrosin	$C_{20}H_{64}O_5Na_2 \cdot H_2O$	Zierfische
6.8	Gelborange S	$C_{16}H_{10}N_2O_7S_2Na_2$	Zierfische
6.9	Indigotin	$C_{16}H_8N_2O_8S_2Na_2$	Zierfische
6.10	Kohlenschwarz	C	Zierfische
6.11	Ponceau 4 R	$C_{20}H_{11}N_2O_{10}S_3Na_3$	Zierfische
6.12	Tartrazin	$C_{16}H_9N_4O_9S_2Na_3$	Zierfische“.

dd) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.13; in ihr wird die Angabe „6.2 und 6.3“ durch die Angabe „6.2 bis 6.12“ ersetzt.

e) In Nummer 7.2 werden in der Position „Halofuginon“ in den Spalten 4 bis 6 folgende Angaben angefügt:

4	5	6
„Junghennen	16 Wochen	3 3“.

f) Vor Nummer 11 wird folgender Tabellenkopf eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg, µg oder IE je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
								a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen

g) Vor Nummer 12 wird folgender Tabellenkopf eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
								a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen

Artikel 2

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 1993 (BGBl. I S. 711), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die die 3. Richtlinie betreffende Position wird wie folgt gefaßt:

„Dritte Richtlinie 72/199/EWG vom 27. April 1972 (ABl. EG Nr. L 123 S. 6, berichtigt ABl. EG 1980 Nr. L 320 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) und 93/28/EWG vom 4. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 179 S. 8) – 3. Richtlinie –;“.

- b) Der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und es werden folgende Positionen angefügt:
 „Elfte Richtlinie 93/70/EWG vom 28. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 234 S. 17) – 11. Richtlinie –;
 Zwölfte Richtlinie 93/117/EG vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 54) – 12. Richtlinie –.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Gossypol betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Halofuginon	11. Richtlinie“.

- b) Nach der Retinol (Vitamin A) betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Robenidin	12. Richtlinie“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. März 1994

Der Bundesminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Jochen Borchert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 1994
– 1 BvL 12/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (Bundesgesetzbl. I Seite 1857) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Februar 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger